

Name, Vorname
- bitte leserlich -

26.1.2021
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. OGA - 20 II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat April 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A. Gutachten

I. Mandantenbegehren

Herr Weber, Paulusstraße 12, 99084 Erfurt
(im Folgenden: Mandant) begehrt die
Überprüfung von Ansprüchen gegen Herrn
Claus Clemens (im Folgenden: C). Zum einen
wünscht er die Überprüfung, ob ein
Grundruchberichtigungsanspruch hinsichtlich
des Grundstücks mit der Gemarkung B/Wil-
nord, Flur 5, Flurstück 234/5 gegen
C besteht, nachdem diesem ein
Ausschlussbeschluss aus der Buchmann, Clemens
& Weber GmbH gestellt wurde.

Zum anderen begehrt der Mandant die
Prüfung, ob ihm gegen C ein Rückzahlungs-
anspruch aus einem ^{Bankkonto} ~~Bankkonto~~ ^{zusteht} ~~zusteht~~
sowie die Regulierung prozessualischer
Zwänge, wie ein entsprechender
Anspruch geltend gemacht werden kann.

Weitere Zinsen
sollen nicht geprüft
und geltend gemacht
werden.

Abschließend wünscht der Mandant
die Prüfung, ob ein ewiger Gegen-
anspruch des C in Form eines Aufrechnungs-
anspruch im Zusammenhang mit einer
selbstschuldnerischen Bürgschaft besteht.

Der Mandant wünscht
zudem, in Frankfurt
am Main zu klagen,
wobei dies möglich
ist. ✓

II. Erfolgsaussichten eines klägerischen Vorgehens

zu prüfen ist, ob eigene Ansprüche des

Mandanten ^{sachlich} vorgelassen werden können und ob ein erheblicher Gegenwärtig von Seiten des C zu erwarten ist.

1. Eigene Ansprüche des Mandanten

a. Grundbuchberichtigung

Ein Grundbuchberichtigungsanspruch des Mandanten gegen C könnte sich aus §§ 894, 899 a BGB ergeben.

Voraussetzung ist, dass das Grundbuch unrichtig ist, der Mandant der Gläubiger und C schuldner ist.

aa. Die Unrichtigkeit des Grundbuchs ist zu bejahen, wenn die durch den Grundbuch dargestellte Rechtslage nicht mit der (wirklichen) Rechtslage übereinstimmt. ↳ *fehlerhaft*

① Aus dem Grundbuch von Bfult - Nord BlgH 500 ergibt sich, dass die Buschmann, Clemens & Weber GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Claus Clemens und Martin Weber als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Bfult - Nord, Flur 5, Flurstück 234/5 eingetragen ist.

(2) Fraglich ist, ob nach der tatsächlichen Rechtslage C noch Gesellschafter der GbR ist. Dem könnte der Ausschluss, der auf der Gesellschafterversammlung am 1.8.2016 beschlossen wurde, entgegenstehen.

aus saion

Voraussetzung ist jedoch, dass der Ausschluss wirksam ist. Dies setzt eine wirksame Beschlussfassung voraus, die vorliegen eines Ausschlussgrundes voraus.

15.6.2010 Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags der Buschmann, Clemens & Weber GbR vom erfolgt der Ausschluss eines Gesellschafters durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter.

Bei der Gesellschafterversammlung am 1.8.2016 waren die beiden übrigen Gesellschafter Herr Buschmann (im Folgenden: B) sowie der Mandant anwesend und beschloßen den Ausschluss einstimmig.

Der Beschluss wurde C zudem bekanntgegeben.

Fraglich ist jedoch, ob der Ausschluss aus formellen Gründen unwirksam ist.

§ 4 des Gesellschaftsvertrags sieht ausdrücklich vor, dass die ordnungsgemäße Einberufung zur Gesellschafterversammlung die schriftliche Einladung

der Gesellschaft erfordert unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Der Vorstand hat die Gesellschaftsversammlung einberufen, aber lediglich B am 1.7.2016, somit hilfsweise, ein Einladungsschreiben zukommen lassen. C wurde hingegen nicht eingeladen. Ein Mangel liegt somit vor, da § 4 des Gesellschaftsvertrags die Einladung aller Gesellschafter erfordert. Fraglich ist jedoch, ob diese Verfahrensfehler als so schwerwiegend angesehen werden kann, dass eine Unwirksamkeit der Beschlussfassung damit einhergeht.

für einen schwerwiegenden Fehler spricht, dass Sinn und Zweck des formalen Einberufungsverfahrens ist, eine gleichberechtigte Teilnahme und Überleitung durch die Gesellschafter zu ermöglichen.

Gegen die Annahme eines schwerwiegenden Fehlers spricht hingegen, dass dieser Zweck im Hinblick auf die stimmberechtigten Gesellschafter erfüllt wurde.

C war bei der Frage seines Ausschlusses nach dem Gesellschaftsvertrag überhaupt nicht stimmberechtigt, so dass der Vorwurf gegen die

Einberufungsbestimmung das Abstimmungs-
ergebnis für nicht hätte beein-
flussen können. Die Rüge der
fehlenden Einladung und damit einberu-
gende fehlende Anwesenheit des
C bei der Beschlussfassung stellt
eine bloße Färrnelei dar, die
als bloßer Verfahrensverstoß mangels
Erheblichkeit nicht geeignet ist, die
formelle Unwirksamkeit des
Beschlusses zu begründen.

Der Ausschluss müsste darüberhinaus auch
in materielle Hinsicht wirksam sein. Unzulässig
hierfür ist ein Ausschlussgrund.

§ 7 I des Gesellschaftengesetzes steht
insoweit vor, dass es eines wichtigen
Grundes in der Person des auszu-
schließenden Gesellschafters bedarf.

§ 7 II des Gesellschaftengesetzes präzisiert
dies und nennt eine Reihe von
Fallbeständen, bei denen ein wichtiger
Grund anzunehmen ist.

Als Ausschlussgrund die Züftung des
Insolvenzverfahrens über das Vermögen
des C ist nicht einschlägig. Eine
solche Regel bislang unstrittig nicht
vor.

In der recht kommt jedoch der
Ausschluss wegen Inkonzurrenzen der
Zahlungsunfähigkeit (Vermögensverlust).

Aus dem Schreiben des C vom 7.10.2016 an den Mandanten ergibt sich, dass dieser den Grund des Ausschlusses in Form eines Vermögensverlusts als lächerlich und an den Tatsachen vorbeigetragen bezeichnet, so dass im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens mit einem Scheitern von Seiten des C zu rechnen sein dürfte.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes liegt insoweit beim Mandanten. Beweismittel, die die Annahme eines Vermögensverlusts stützen, sind insoweit nicht erichtlich. Der Mandant beruft sich in diesem Zusammenhang lediglich auf die Aussage eines Mitarbeiters des Finanzorgans EKUL, wonach er gehört habe, dass es C finanziell schlecht gehe und er kurz vor der Insolvenz stehen soll. Die Beweisprognose für den Prozess ist somit als negativ zu werten.

von finanziellen Schwierigkeiten
Das bloße Hörensagen dürfte hier nicht ausreichen, um den Ausschlussgrund des Vermögensverlusts zu belegen.

Jedenfalls hätte C bei dem Ausschluss zu seinen finanziellen Umständen angehört werden müssen, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussgrund besteht nicht

und der Ausschluss des C ist somit unwirksam.

Nach Ausscheiden des B aus gewöhnlichen Gründen am 1.10.2016 aus der GbR verbleiben somit sowohl der Mandant als auch C als Gesellschaft der GbR. Die tatsächliche Rechtslage stimmt somit mit dem Inhalt des Grundbuchs überein.

✓ ein Anspruch auf Grundbuchberichtigung scheidet aus.

b. Rückzahlungsanspruch aus Darlehen

Der Mandant könnte gegen C einen Anspruch auf Rückzahlung der Darlehenssumme in Höhe von 48.000,00 € gemäß § 488 I 2 BGB zustehen.

Voraussetzung ist, dass der Mandant und C einen Darlehensvertrag geschlossen haben, * und der Rückzahlungsanspruch fällig ist.

* die Darlehenssumme ausgezahlt wurde

Da C und der Mandant haben am 15.9.2014 einen schriftlichen Darlehensvertrag geschlossen. Im Streitfall steht dies dem Mandanten insoweit als Beweismittel zur Verfügung.

b). Der Darlehensbetrag in Höhe von 48.000,00 € wurde vom C auch durch den Mandanten ^{am 16.9.2014} ~~w~~gezahlt.

Die Beweislast hierfür trägt der Mandant. Im Bescheideverfahren können als Beweismittel die Überweisungsbefehle vorgelegt werden. Die Beweisprognose ist insoweit positiv.

c). Der Rückzahlungsanspruch müsste darüberhinaus auch fällig sein. Gemäß § 488 III ZPO hängt die Fälligkeit in Fällen, in denen für die Rückzahlung des Darlehens kein Zeitpunkt bestimmt ist, von der Kündigung des Darlehens ab.

Laut Darlehensvertrag beträgt die Laufzeit des Darlehens einen Monat und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn das Darlehen nicht mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zum Monatsende zum 15. eines Monats von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Die gesetzliche Regelung ^{des § 488 III ZPO} , dass die Kündigungshilf drei Monate beträgt, ist abdingbar und steht somit nicht entgegen.

Der Mandant hat mit Schreiben vom 29.8.2016 das Darlehen rück-
gemäß gekündigt.

✓ d. Der Rückzahlungsanspruch besteht.

c. Zinsen

Ein Anspruch des Mandanten auf Zinsen in Höhe von 3.120,00 € für das Jahr 2015 ergibt sich aus § 488 I 2 BGB i.V.m. dem Darlehensvertrag. Dem Anspruch steht insoweit nicht entgegen, dass der Mandant von seinem Recht, die Zahlung der Zinsen vierteljährlich verlangen zu können bei entsprechender Anforderung, keinen Gebrauch gemacht hat. Der Zinsanspruch wird ✓ gemeinsam mit dem Rückzahlungsanspruch fällig.

2. Gegenansprüche des C

a.C könnte gegen den Mandanten einen ~~Rechts~~ Betreuungsanspruch auf Leistung an die Genossenschaftsbank in Höhe von 50.000,00 € gemäß §§ 774 II, 426 I BGB haben.

Voraussetzung ist, dass C und der Mandant Mitbürgen sind und der Mandant im Innenverhältnis zu C in Höhe von ~~50.7~~ haftet.
50.000,00 € haftet.

aa. sowohl C als auch der Mandant haben für ein Darlehen ^{zum 15.7.2014} in Höhe von 100.000,00 €, dass die GbR am ²³ ~~15~~.7.2014 ausgezahlt und ihr von der Genossenschaftsbank BIKT gewährt wurde, zur Sicherung dieses Darlehens gegenüber der Genossenschaftsbank in getrennten Verträgen jeweils selbstschuldnerische Einzelbürgschaften über den gesamten Darlehens~~betrag~~ ^{betrag} übernommen. Gemäß § 769 BGB sind der Mandant und C somit als Mitbürgen anzusehen.

§ 769 BGB

bb. Der Regress von Mitbürgen untereinander richtet sich nach § 774 II BGB. Demnach hatten Mitbürgen untereinander gemäß § 426 BGB.

Ein Ausgleichsanspruch gemäß § 426 I BGB entsteht daher als selbstständiger Anspruch bereits mit Begründung der Gesamtschuld und nicht erst mit Befriedigung des Gläubigers. Es kommt insoweit nicht

erklaert an, dass C bisher nicht an die Genossenschaftsbank gezahlt hat.

Fraglich ist, wie C und der Mandant im Innenverhältnis zueinander hatten. Gemäß § 426 I 1 BGB sind Auszubeholder im Vergleich zueinander zu gleichen Ansprüchen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Etwas anderes könnte sich hier aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben. Verfügen sich Gesellschafter an Hilfspersonen, hatten sie grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander an der Gesellschaft. Sowohl C als auch der Mandant sind durch das Ausscheiden des B gemäß § 728 I 1 BGB sein Anteil am Gesellschaftsvermögen angewachsen. Demnach sind sowohl C als auch der Mandant mit 50% an der GbR beteiligt. Der Ausgleichsanspruch besteht mithin ~~in~~ ebenso in Höhe von 50% des ~~derzeitigen~~ Wertes, für den sich beide verbürgt haben. Der Ausgleichsanspruch besteht in Höhe von 50.000 €,00 €.

cc. C steht gegen den Mandanten ein

Ausgleichsanspruch zu. Da C jedoch bisher nicht geleistet hat und nur von der Bank in Anspruch genommen wurde, kann er diesen lediglich als Bereicherungsanspruch auf Leistung an die Genossenschaftsbank geltend machen.

b. Mangels Leistung des C an die Genossenschaftsbank ist keine Bereicherung eingetreten, so dass eine ~~der~~ Legalzession gemäß § 426 II, Abs. II S. 1 und ein damit einhergehender Anspruch gegen den Mandanten ausscheidet.

3. Zwischenergebnis

Es besteht kein Anspruch des Mandanten auf Grundrechtberichtigung, er kann jedoch Zahlung in Höhe von 51.120,00 € ~~gegen~~ von C verlangen.

C hat einen Bereicherungsanspruch in Höhe von 50.000,00 € gegen den Mandanten.

III. Zweckmäßigkeitserwägungen

Dem Mandanten sollte geraten werden, im Hinblick auf seinen Zahlungsanspruch gegen C Klage zu erheben. Im Hinblick auf einen Grundbuchberichtigungsanspruch ist hingegen aufgrund der tendenziellen Erfolgsaussichten von einem gerichtlichen Vorgehen abzuraten.

~~Recht ist es zudem~~

Auch prozessstrategisch erscheint eine Klageerhebung unumgänglich, da C bereits in einem Schreiben vom 7. 10. 2016 an den Mandanten deutlich eine Zahlung verweigert hat und angekündigt hat, auf weitere Schreiben von Seiten des Mandanten nicht zu reagieren. Dementsprechend ist ein weiteres Schreiben weder erfolgversprechend noch notwendig. Insbesondere hat der Mandant kein vorläufiges Anerkenntnis gemäß § 270 ZPO verbunden mit der Kostenlast zu betücheln aufgrund der endgültigen Leistungsverweigerung.

Es ist ratsam, den Antrag auf Zahlung als Zg-Um-Zg-Antrag auszugestalten, da dem C im

~~die Klageerhebung ist der einzige Weg, um eine~~

Hinblick auf einen Forderungsanspruch
in Höhe von 50.000,00 € auf
Leistung an die Genossenschaftsbank
an ~~statt~~ Zurückbehaltungsrecht gemäß
§ 273 BGB zusteht. Die hierfür erforderliche

Konkretität entspringt dem einheitlichen
Lebensverhältnis, aus dem beide
Ansprüche beruhen. Zwar beruhen die
gegenseitigen Ansprüche nicht auf
demselben Rechtsgeschäft, jedoch
stehen sie beide im Zusammenhang
mit der Gesellschaftstellung von
dem Mandanten und C. Das Darlehen
wurde vom Mandanten gewährt,
um dem C seine Einlageverpflichtung
zu ermöglichen und die Stellung als
Mitglied erfolgte zur Sicherung einer
Darlehensschuld der Gesellschaft.

Auch ein Ausschluss des Rechts auf
das Zurückbehaltungsrecht nach Treu
und Glauben (§ 242 BGB) ist hier
ausgeschlossen. Nach § 242 BGB ist
das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen,
wenn der Schuldner für seinen Eigen-
anspruch ausreichend Sicherheit
besitzt. Der Mandant hat jedoch
bereits festgestellt, dass er zur
Leistung einer Sicherheit derzeit nicht
in der Lage ist.

Der Teil des
Antrags, dass
die 50.000,00 €
übertragen, muss
hingegen nicht
CG-Zug-um-
Zug-Antrag
gestellt werden.

Aufgrund der Äußerungen des C soll auch erwartet werden, dass er sich im Prozess auf diese Einrede berufen wird.

führ.
sachl.

✓ Um das Kostenrisiko für den Mandanten zu minimieren ist der Zug-um-Zug-Antrag mithin angezeigt.

* Die Klage ist beim Landgericht Frankfurt zu erheben.

~~ist~~ sachlich zuständig ist gemäß § 71, 23 ZPO das Landgericht.

~~ist~~ * Dem Wunsch des Mandanten nachzugehen und die Klage entsprechend der Gerichtsstandsvereinbarung im ~~Vertrag~~ Darlehensvertrag vom 15.9.2014 am Landgericht Frankfurt am Main zu erheben, ist nicht nachzukommen.

Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, da weder C ~~ist~~ noch der Mandant zum privilegiationsberechtigten Personenkreis zählen. Gemäß § 38 I ZPO ~~ist~~ kann eine Gerichtsvereinbarung nur durch Kaufleute geschlossen werden.

Weder C als auch der Mandant sind in ihrer Rolle als GbR-Gesellschafter Kaufleute, da der Zweck der Gesellschaft gerade nicht auf das Betreiben eines Handelsgewerbes ausgerichtet ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich mithin nach dem allgemeinen Gerichtsstand des C (vgl. § 13, 12 ZPO), der in Frankfurt liegt.

Die Erhebung der Klage an dem
örtlich unzuständigen Gericht ist
auch mit Blick auf die ~~reguläre~~
Möglichkeit der ungeladenen Einlegung
nach § 39 ZPO nicht empfehlens-
wert, ~~insbesondere ist nicht da~~
dieses bereits nach § 40 II 2
ZPO keine Anwendung findet.
Im Fall der ~~unzuständigkeit~~
würde die Klage an das
zuständige Gericht verworfen
werden, da Mandant müsste
hierfür die Kosten tragen (vgl. § 281
III 2 ZPO).

Lorenzen & Paulner
Bertholdallee 9
99084 Erfurt

- Entwurf -

An ~~das~~
~~das~~
das Landgericht Erfurt

2.12.2016

Klage

des Herrn Martin Weber, Paulstraße 12,
99084 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Lorenzen & Paulner,
Bertholdallee 9, 99084 Erfurt

gegen

den Herrn Claus Clemens, Weimarer Weg
21, 99089 Erfurt

- Beklagter -

wegen: Darlehensrückzahlung.

Namens und in Vollmacht des Klägers
erhebe ich Klage und werde im
Termin zur mündlichen Verhandlung
beantragen,

den Beklagten zur Zahlung von
51.120,00 € ~~zurück~~ an den Kläger

~~zu~~ zu beurteilen, ~~aber~~ in Höhe von 50.000,00 € jedoch nur zug-um-zug gegen Freihaltung durch Zahlung an die Genossenschaftsbank EURL.

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen stelle ich den Antrag gemäß JZ III 2PO.

Begründung: I.

Der Kläger begehrt Rückzahlung einer Darlehenssumme in Höhe von 48.000,00 € sowie die Zahlung von Zinsen aus dem Darlehen in Höhe von 3.120,00 €.

Der Kläger gründete gemeinsam mit ~~dem~~ dem Beklagten und Herrn Buschmann die Buschmann, Clemenz & Weber GbR mit Gesellschaftsvertrag vom 15.6.2010, deren Zweck die Verwaltung eigenen Vermögens ist.

Darlehensvertrag vom 15.6.2010 (Anlage K 4.)

Am 15.9.2014 schlossen der Kläger und der Beklagte einen Darlehensvertrag, in dem der Kläger dem Beklagten 48.000,00 € zur Erfüllung seiner Finanzpflichtung

~~Der Kläger war zu 40%~~
sowohl der Kläger als auch der Beklagte waren zu 40% beteiligt, Herr Buschmann zu 20%.

gegenüber der GbR.

Beweis: Darlehensvertrag vom
15.9.2014 (Anlage K 2)

Das Darlehen wurde dem Beklagten durch
den Kläger am 16.9.2014 ausbezahlt.

Beweis: Überweisungsunterlagen
(Anlage K 3)

Mit Schreiben vom 29.8.2016 kündigte
der Kläger das Darlehen ~~und~~ zum
15.9.2016 und forderte den Beklagten zur Zahlung
bis zum 20.9.2016 auf, sowohl
bezüglich des Darlehensrücklags als
auch in Bezug auf die ausstehenden
Zinsen in Höhe von ~~2120,00~~ €
aus dem Jahr 2015.

Beweis: Schreiben vom 29.8.2016
(Anlage K 4)

Eine Zahlung erfolgte bislang nicht. *

* der Beklagte
verweigerte die
Zahlung vielmehr
erfolglos.

Beweis: Schreiben vom 7.10.2016
(Anlage K 5)
Am 15.7.2014 gewährte die Genert-
schuldbank der GbR ein Darlehen
in Höhe von 100.000 € und sowohl
der Kläger als auch der Beklagte
übernahmen sich selbstschuldnerisch in
Höhe dieses Betrages.

Mit Schreiben vom 4.10.2016 wurde

Der Beklagte von der Genossenschaftsbank
in Höhe von 100.000,00 € aus
des Rückzahlungsanspruch in Anspruch
genommen. Eine Zahlung von Seiten
des Beklagten ist bisher nicht
erfolgt.

Die GbR hat bislang das Darlehen
nicht zurückgezahlt.

Herz Bernd Buchmann
Schied am 1.10.2016
aus der GbR aus.

II.

Der Rückgewährungsanspruch ^{als auch der Zinsanspruch} des
Klägers gegen den Beklagten ergibt
sich aus § 488 I 2 BGB.

Der Kläger hat das Darlehen
fristgerecht gekündigt, der Rückgewähr-
anspruch ist somit fällig.

Diesem dürfte jedoch in Höhe von
50.000,00 € ein Zurückbehaltungs-
recht gemäß § 273 BGB des
Beklagten entgegenstehen, da sich
gegenüber dem Kläger aus einem
Behaltungsanspruch auf Zahlung
von 50.000,00 € an die Genossen-
schaftsbank lokal aufgrund der
Hilfsgegenstellung gemäß §§ 747 II, 426 I
BGB berufen kann.

Unterschrift Rechtsanwalt

schuldigen Sie bitte, wenn ich Ihren Vornamen falsch geschrieben habe. Ich konnte
Ihn schlecht lesen).

Das **Mandantenbegehren** ist Ihnen gut gelungen.

Berichtigungsanspruch: Bei Prüfung des Berichtigungsanspruches bezüglich des Grundstückes wäre zunächst herauszuarbeiten gewesen, dass die Löschung sich sinnvollerweise nicht nur auf den Herrn Clemens als eingetragenen Gesellschafter, sondern auch auf die GbR als Eigentümerin bezieht, da mit dem Ausscheiden des Clemens die GbR nicht mehr besteht (§ 705 BGB es bedarf mindestens zwei Gesellschafter).

Eine deutliche Strukturierung der Prüfung des Beschlusses durch einen entsprechenden Obersatz wäre sinnvoll gewesen (z.B. Der Beschluss müsste formell wie materiell rechtmäßig ergangen und dem C zugegangen sein).

Gut sehen Sie, dass hier zu diskutieren ist, ob der Satzungsverstoß bzgl. der Ladung zur Unwirksamkeit des Beschlusses führt. Dies ist hier zu bejahen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschluss hierauf beruht. Ein Verfahrensmangel führt nach der Rechtsprechung des BGH zur Nichtigkeit des Beschlusses, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sein Zustandekommen durch den Fehler beeinflusst worden ist. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch einen Austausch unter den Gesellschaftern, in welchem C. seine Sicht dargestellt hätte, der Beschluss **nicht** gefasst worden wäre.

Materielle Rechtmäßigkeit: Gut diskutieren Sie das Vorliegen eines wichtigen Grundes und weisen darauf hin, dass der Mdt. nur von Hörensagen vage Informationen hat. Tatsächlich dürfte ein wichtiger Grund schon nicht schlüssig darzulegen sein, weil keine Tatsachen genannt werden können. Im Text (dort Seite 2) werden nur Schlussfolgerungen genannt („finanziell schlecht gehe und er kurz vor der Insolvenz stehen soll“), nicht aber die Tatsachen, aus denen zu schließen sei, dass es dem C finanziell schlecht gehe oder er kurz vor der Insolvenz stehe (z.B. Einstellung der Zahlungen, Bitte um Stundungen und ähnliches). Auf die Frage der Beweisbarkeit des Vorliegens eines wichtigen Grundes kommt es mithin nicht an, da der Mdt. bereits keine zu beweisenden Tatsachen benennen kann.

Den **Darlehensrückzahlungsanspruch** prüfen Sie hinsichtlich seiner Entstehung und Fälligkeit) gut. Hinsichtlich des Prüfens der Gegenansprüche des C. fehlt es an der korrekten Einbindung diese Ansprüche. Diese waren dahingehend zu prüfen, ob C. mit diesen aufrechnen kann, §§ 387 ff. BGB oder ihm diesbezüglich ein ZBR zustehen könnte. Auch trennen Sie nicht ausreichend zwischen einem Ausgleichsanspruch als Zahlungsanspruch (nach Befriedigung) und dem Freihaltungsanspruch (vor Befriedigung). Dies erwähnen Sie dann erst bei der Zweckmäßigkeitprüfung. Dort ziehen Sie dann wieder die zutreffenden Schlüsse und erkennen die Notwendigkeit eines Zug-um-Zug Antrags gut.

Grundsätzliches: Sie gliedern Ihr Gutachten grundsätzlich sehr schön durch Obersätze und Ziffern!
insgesamt eine schöne Arbeit. 11 Punkte.